

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 51.326/VR

VOM 5. JUNI 2012

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG

DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vereinigte Kammern, der am 2. Mai 2012 von dem Ministerpräsidenten und Minister für lokale Behörden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Zustimmung zu dem Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union samt Schlussakte, geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2011“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

TITEL

In dem Titel des entworfenen Dekrets ist der genaue Titel des Vertrags, dem zugestimmt wird, zu erwähnen.

Infolgedessen ist der Titel des entworfenen Dekrets wie folgt zu formulieren: „Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zustimmung zu dem Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, samt Schlussakte, geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2011“.

EINLEITUNGSFORMEL DES VERFÜGENDEN TEILS

In der Einleitungsformel des verfügenden Teils sind die Wörter „der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zwischen den Wörtern „dem Parlament“ und „den Dekretentwurf“ auszulassen¹.

¹*Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, « Technique législative », Formel 4-1-10-2.

VERFÜGENDER TEIL

Einziger Artikel

Der einzige Artikel ist wie folgt zu formulieren:

„Einziger Artikel. Der Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, samt Schlussakte, geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 2011, ist uneingeschränkt wirksam“.

UNTERZEICHNUNGSFORMEL IN DEM BEITRITSVERTRAG UND IN DER SCHLUSSAKTE

In dem am 29. Januar 2008 abgegebenen Gutachten 44.028/AG-AV über den zum Gesetz vom 19. Juni 2008 ,zur Zustimmung zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und zur Schlussakte, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007² gewordenen Vorentwurf hat die Gesetzgebungsabteilung des Statsrates folgendes bemerkt³:

²*Parl. Dok.*, Senat, 2007-2008, Nr. 4-568/1, S. 334 bis 371.

³*Ibid.*, S. 370, Punkt VI „Unterzeichnungsformel im Vertrag und in der Schlussakte“.

„43. Unter der Unterschrift des Premierministers und des Ministers für auswärtige Angelegenheiten unter dem Vertrag und der Schlussakte steht folgender Vermerk:

‘Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt‘.

Diese Formulierungen müssen dahingehend verstanden werden, dass sie sich auch auf die Französische Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt beziehen, da diese Kommission Artikel 138 der Verfassung zufolge Befugnisse der Französischen Gemeinschaft ausübt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wäre es jedoch besser gewesen, sie in der zitierten Formel ausdrücklich zu erwähnen⁴“.

Im vorliegenden Fall gilt dieselbe Bemerkung für die Unterzeichnungsformel in dem Beitrittsvertrag und in der Schlussakte.

⁴Fußnote 122 aus dem zitierten Gutachten: Siehe das o.a. Gutachten Nr. 27.270/4, vom 18. März 1998 über einen Vorentwurf eines Dekretes der Französischen Gemeinschaftskommission "portant approbation de l'accord de coopération entre la Communauté française de Belgique et la Commission communautaire française de la Région de Bruxelles-Capitale relatif aux modalités d'exercice des relations internationales de la Commission communautaire française" (*Dok.*, Vers. der Französischen Gemeinschaftskommission, 1997-1998, Nr. 63/1). Die Gemeinsame Gemeinschaftskommission ihrerseits muss nicht ausdrücklich erwähnt werden, da sie auf internationaler Ebene nur beschränkte Befugnisse hat und insbesondere nicht zuständig ist, Verträge zu schließen (siehe Artikel 135 der Verfassung, Artikel 63 des o.a. Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 und Artikel 16, § 1, des o.a. Sondergesetzes vom 8. August 1980).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME, Y. KREINS,	Kammerpräsidenten,
------------	-----------------------------	--------------------

	J. BAERT, P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
--	-----------------------------	-------------

Frau Herrn	M. BAGUET, W. VAN VAERENBERGH,
---------------	-----------------------------------

Frau Herrn Frau Herrn	A. WEYEMBERGH, Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung, L. DENYS, A.-C. VAN GEERSDAELE E, Kanzler, W. GEURTS,
--------------------------------	---

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL und Herrn W. PAS, erste Auditoren, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.